



Bekanntmachung

3. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den Nachtrag am 08. April 2021 unter dem Aktenzeichen 112P – 592000.0 – 2204/2009 gemäß § 47 Absatz 3 SGB XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

München, 29.04.2021

3. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse Pflegekasse

vom 01.01.2010

Stand: 14.02.2021

Artikel I

1.) § 5 Absatz I lautet wie folgt:

„¹Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der SBK und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG – Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr. ²Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird vom Vorstand beauftragten Mitarbeitern und dem Widerspruchsausschuss übertragen. ³Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden in Angelegenheiten der SBK Pflegekasse über:

- Widersprüche, deren Streitwert unter 100 € liegt, wenn dies eindeutig bezifferbar ist,
- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche aufgrund von Kapitalleistungen,
- Widersprüche betreffend die Einstufung bei Pflegegraden

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide.

³In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Versicherte der SBK betreffen, die in der Mitarbeitergeschäftsstelle der SBK betreut werden, wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides den Widerspruchsausschüssen übertragen. ⁴Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 SGB IV i.V.m. § 69 OWiG wahr.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.